

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Schülerbeförderung im Gebiet der Stadt Delmenhorst

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 114, 141 Abs. 3 und 156 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 14. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigte

Die Stadt Delmenhorst gewährleistet die Beförderung der in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. des Schulkindergartens oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a NSchG teilnehmen,
2. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
3. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
4. der Berufseinstiegsschule,
5. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,
6. der allgemeinbildenden Schulen bis zum 10. Schuljahrgang und der anspruchsberechtigten Schulformen der berufsbildenden Schulen, die ein Berufspraktikum ableisten,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule bzw. zum Berufspraktikumsort oder erstattet ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch gemäß § 1 setzt voraus, dass der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der Schule für die Schülerinnen und Schüler

1. des Schulkindergartens, der besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a

- NSchG und der Klassen 1 und 2 der Grund- und Förderschulen mehr als 2 km,
2. der Klassen 3 und 4 der Grundschulen und ab Klasse 3 der Förderschulen mehr als 2,5 km,
3. der Klassen 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulen mehr als 3,5 km,
4. der übrigen Bereiche mehr als 4 km beträgt.

(2) Für den Weg zur nächsten Haltestelle des von der Stadt Delmenhorst bestimmten Transportmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerinnen und Schüler und der Haltestelle die in Abs. 1 genannten Kilometergrenzen überschreitet.

(3) Als zumutbare Wegzeit (Fahr- und Fußwegzeit) gelten je Richtung

1. im Primärbereich bis zu 45 Min.,
2. im Sekundärbereich I der 5. und 6. Jahrgänge bis zu 60 Min. und
3. für die übrigen Bereiche bis zu 75 Min.

Bei der Berechnung der Wegzeiten sind im Primärbereich für je 200 m Fußweg drei Minuten, für die übrigen Bereiche je 250 m Fußweg drei Minuten sowie bei Benutzung des ÖPNV die fahrplanmäßigen Fahrzeiten anzusetzen. Für die Bemessung des Zeitaufwands für die Wegzeit bleiben Wartezeiten in Schulen oder an Haltestellen unberücksichtigt.

(4) Als zumutbare Obergrenze für die gesamte regelmäßige Weg- und Wartezeit des Schulweges (Hin- und Rückweg) wird unter Berücksichtigung der schulischen Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler ein Zeitaufwand von 130 Minuten für die in Abs. 3 Nr. 1 genannten Schülerinnen und Schüler



bestimmt. Für die in Abs. 3 Nr. 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird ein Zeitaufwand von 180 Minuten und für die übrigen Schülerinnen und Schüler von 210 Minuten bestimmt.

(5) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Bei situativ auftretenden Unterrichtsausfällen sind Verlängerungen der Gesamtschulwegzeiten zulässig. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans. Die gilt sowohl im öffentlichen Personennahverkehr als auch im Rahmen einer von der Stadt bereitgestellten Beförderungsleistung.

(6) Über die Fälle der Absätze 1 bis 5 hinaus steht den Schülerinnen und Schülern gemäß § 1 der Anspruch zu, wenn eine dauernde oder vorübergehende Behinderung eine Beförderung erforderlich macht. Art und Dauer der Behinderung müssen durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen werden.

(7) Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht nur für den Weg von der Wohnung zur nächsten Schule, der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. Ist aufgrund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächste Schule.

(8) Besuchen Schülerinnen und Schüler nicht die Schule, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule nicht überschreiten. Die Erstattung entfällt, wenn für den Weg zu der besuchten Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung der Stadt Delmenhorst in Anspruch genommen werden kann.

(9) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der

Mindestentfernung, wenn der Weg zu der Schule nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist.

§ 3 Transportmittel

Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Transportmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung erfolgen kann.

§ 4 Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife,
2. bei der Beförderung zu Schulformen, die außerhalb des Gebietes der Stadt Delmenhorst liegen, werden die Aufwendungen höchstens bis zum Preis der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die für die Schülerbeförderung im Stadtgebiet zu erstatten wären. Dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule dieser gewählten Schulform nur außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird,
3. bei der Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Pkws für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,19 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen oder Schüler erhöht sich dieser Betrag um 0,015 € je Entfernungskilometer und Person. Sind die derart berechneten Pkw-Kosten höher als die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, werden nur letztere erstattet,
4. bei einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung gemäß § 2 Abs. 6 bei der Benutzung eines als Transportmittel



bestimmten Pkws für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden; dieser Anspruch besteht auch, wenn andere Schülerinnen und Schüler, denen öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg nicht zur Verfügung stehen, mit dem privaten Pkw zur Schule befördert werden.

§ 5 Geltendmachung

Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind spätestens innerhalb von 2 Monaten seit Beginn des betreffenden Zeitraumes zu stellen. Maßgebend ist der Antragseingang bei der Stadt Delmenhorst. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht nur, wenn die Nachweise bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr bei der Stadt Delmenhorst im Original eingereicht werden. Später eingehende Nachweise werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 6 Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist eine evtl. vorhandene Schülerzeitkarte zurückzugeben. § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 10.06.2005 (Delmenhorster Kreisblatt vom 24.06.2005, S. 26) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.05.2010 (Delmenhorster Kreisblatt vom 31.05.2010, S. 5) außer Kraft.

Delmenhorst, den 15.05.2019
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 20.05.2019
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

